

Kriterien der Stadt Niederstetten für Freiflächen-Photovoltaik



Präambel

Auf dem Stadtgebiet von Niederstetten werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht Niederstetten einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Stadt und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan erfordern. Zusätzlich ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. (In der Regel wird dies im Parallelverfahren umgesetzt). Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen / Anträge zu entscheiden.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Niederstetten und den Teilorten fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“. In bestimmten Schutzgebieten wie z.B. Naturschutzgebieten sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig.

Militärische Belange und zivile Luftfahrt

Die Stadt Niederstetten ist ein Bundeswehr-Standort. Sollten Belange seitens der Bundeswehr entgegenstehen, scheidet für die Stadt Niederstetten ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan aus.

Entstehung des Kriterienkataloges

Mehrfach war es Konsens des Gemeinderates, die Kriterien zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu überarbeiten, um ein unkontrolliertes Ausbreiten und „Zupflastern“ des Landschaftsbildes zu vermeiden.

- 24.07.2019: Bürgerversammlung in der Alten Turnhalle
- 25.09.2019: Bildung eines Projektausschusses im Gemeinderat
- 18.12.2019: Vorstellung eines ersten Entwurfes im Gemeinderat
- 19.02.2020: Vorstellung des überarbeitenden Entwurfs, sowie Beschlussfassung

Hinweis für eingegangene Anträge bis zum 19.02.2020

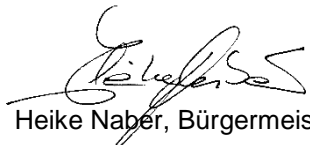
Jegliche Anträge, welche bis zum 19.02.2020 eingegangen sind, müssen bis zum 01.03.2020 erneut (als Neuantrag) eingereicht werden.

Kriterienkatalog der Stadt Niederstetten für Freiflächen-Photovoltaik

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Niederstetten gilt der folgende Kriterienkatalog:

1. Flächengröße maximal 5 ha bei schlechteren Böden (Vorrangflur Stufe 2) pro Anlage
2. Flächengröße pro Anlage maximal 3 ha bei guten Böden (Vorrangflur Stufe 1), ausnahmsweise im Einzelfall
3. maximal 40 ha Neuausweisung in 4 Jahren in der Gesamtgemeinde, keine Konzentration an einem Standort bzw. um eine Ortschaft herum. (~10 ha /Jahr).
4. Die Abstandsradien zur bebauten Ortschaft und zu den Kulturdenkmälern müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt.
5. Das Kriterium der Einsehbarkeit ist individuell im Einzelfall festzulegen, Orientierung an den Kriterien des Regionalverbands.
6. Abstand von der Straße gemäß Anforderung der Straßenbauverwaltung, jedoch beim ersten Modul mindestens 20 m
7. Abstand vom Wald mindestens 50 m
8. Im Übrigen sind die Kriterien des Regionalverbands zu berücksichtigen.
9. Die Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht sichtbar sein. Eine Abweichung ist möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlage schriftlich gegenüber dem Betreiber und der Stadt Niederstetten erklären. Eine Blendwirkung auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Fall auszuschließen.
10. Keine Anlagen an Hanglagen in Tälern mit Landes- oder Kreisstraßen
11. Durchgehender Sichtschutz zwingend erforderlich durch Bepflanzung (z. B. Hecken) mindestens in Modulhöhe; nach 2 Jahren wird nötigenfalls durch die Stadt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers vorgenommen; darüber hinaus wird pro Jahr und angefangenem ha eine Bearbeitungsgebühr von 1.000 EUR erhoben.
12. Der Gemeinderat erteilt Genehmigungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Niederstettener Bürger und an bereits in Niederstetten ansässige Unternehmen.
13. Bürgerbeteiligungen sind für Niederstettener Bürger möglich und wünschenswert. Anlagen mit Bürgerbeteiligung werden vorrangig genehmigt.
14. Unternehmerisch geführte Anlagen müssen ihren Unternehmenssitz in Niederstetten haben.
15. Die endgültige Entscheidung im Einzelfall über eine Flächenausweisung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten; er orientiert sich am Votum des Ortschaftsrats.
16. Pro angefangenem ha und Jahr sind vom Betreiber an die Stadt Niederstetten 1.000 EUR Konzessionsabgabe zu zahlen.
17. Die Gebühr für die Verlegung von privaten Kabeln in öffentlichen Flächen und Wegen berechnet sich nach der bestehenden Gebührensatzung.
18. Die Frist zur Antragstellung für die Auswahl und Entscheidung zur Genehmigung ist der 1.3. eines Jahres.
19. Grundsätzlich werden maximal 2 Anlagen pro Jahr genehmigt.
20. Bei Antragstellung fallen zugunsten der Stadt Niederstetten 1.000 EUR Verwaltungsgebühren an. Die Gebühren werden unabhängig von der Erteilung einer Genehmigung nicht zurückerstattet.
21. Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen.
22. Bei abgelehntem Antrag ist die Stellung eines neuen Antrags frühestens für das Folgejahr möglich.
23. Bei Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung hat der Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Niederstetten, 20.02.2020


Heike Naber, Bürgermeisterin